

Empfehlungen für ambulante Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit COVID-19

Die Versorgung von alten und kranken Menschen ist zu allen Zeiten eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Gerade in der aktuellen Situation muss diese Aufgabe im Vordergrund stehen. Es wird nicht ausbleiben, dass Mitarbeiter und von Ihnen betreute Menschen in der Tagespflege oder bei ambulanten Pflegediensten mit COVID-19 in Kontakt kommen. Die folgenden Empfehlungen sind als eine Hilfestellung für die Einrichtungen gedacht, um einerseits die Versorgung sicherzustellen und andererseits das Risiko einer Weiterverbreitung zu minimieren. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Klienten, sowie deren Angehörige über die festgelegten Maßnahmen.

Vorgaben der Corona-Verordnung „Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ in der aktuellen Fassung sind von Tagespflegeeinrichtungen zu beachten: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/>

- Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben und sich zur weiteren Abklärung an ihren Hausarzt wenden. Sie sollten schnellstmöglich getestet werden. Negativ getestete Mitarbeiter können bei Arbeitsfähigkeit mit dauerhaft getragenen Mund-Nasen-Schutz (MNS) wieder arbeiten.
- Die Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals ist äußerst wichtig. Mitarbeiter, die mit erkrankten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, können arbeiten, solange sie nicht erkrankt sind, müssen aber während der Arbeit dauerhaft einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen bei betreuten Klienten sollte eine COVID-19-Infektion in Erwägung gezogen werden. Bitte informieren Sie den zuständigen Hausarzt. Er trifft in Abhängigkeit von der Schwere des Krankheitsbildes die Entscheidung über eine eventuell notwendige Diagnostik.
- Weisen Sie das persönliche Umfeld der Klienten darauf hin, dass Besuche von Personen mit einer akuten Atemwegserkrankung unterbleiben müssen.
- Generell hat Kontaktminimierung oberste Priorität. Möglichkeiten der Kontaktreduzierung sollten einrichtungsspezifisch geprüft und umgesetzt werden. Ein Beispiel ist die Einführung von gestaffelten Essenszeiten, damit Abstände eingehalten werden können. Bei Gruppenaktivitäten ist darauf zu achten, dass die Gruppen möglichst klein sind, Abstände eingehalten werden und eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung erfolgt.
- Erkrankte Klienten mit typischen Symptomen für COVID-19 (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen) sollten schnellstmöglich getestet werden. Findet kein Test statt, sollte die Person nach Möglichkeit für die Dauer von 10 Tagen ab Erkrankungsbeginn die Tagespflegeeinrichtung nicht besuchen und in häuslicher Isolierung verbleiben (siehe Handlungsempfehlungen für Personen in Quarantäne/Isolierung auf www.ortenaukreis.de/corona). Eine

Aufhebung der Isolierung ist frühestens bei 48 Stunden Symptomfreiheit möglich (Rücksprache mit dem behandelnden Arzt).

- Stellen Sie die Einhaltung der Basishygienemaßnahmen sicher.
- Im ambulanten Bereich muss die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen auch bei Fieber und Atemwegserkrankung weiterhin gewährleistet sein. Die dort beschäftigten Mitarbeiter müssen mit der notwendigen Schutzkleidung ausgestattet sein, die aktuell in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen sollte. Bei der Versorgung von Verdachtsfällen müssen die Pflegekräfte FFP-2 Masken tragen, vgl. dazu auch unser Dokument „Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalls“ für stationäre Pflegeeinrichtungen auf www.ortenaukreis.de/corona. Eine Mehrfachverwendung darf nur in Ausnahmefällen bei Verknappung erfolgen und sollte vermieden werden. Etablieren Sie dann nach Möglichkeit ressourcenschonende Vorgehensweisen. Siehe dazu https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schone_n_Masken.pdf?__blob=publicationFile. Bei Bedarf kann Schutzausrüstung auch über das Landratsamt erworben werden: schutzkleidung@ortenaukreis.de
- Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten so platziert werden, dass sie für die Mitarbeiter gut zugänglich sind. Die Anwendung ist in einrichtungs-internen Hygieneplänen festzulegen.
- Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen, auch in den ambulanten Bereichen, bereitgestellt werden.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten bei ambulant Betreuten im Innenbereich vor der Tür aufgestellt werden. In Tagespflegeeinrichtungen sollten sie gut erreichbar für die Mitarbeiter und Klienten sein.
- Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.

HALTEN SIE ABSTAND!

zu allen Sozialkontakten, betreuten Menschen und Kollegen

TRAGEN SIE MASKEN!

Gesundheitsamt Ortenaukreis (Stand 14.08.2020)